



# Amtsblatt

## für die Gemeinde Schönwalde-Glien

mit den Ortsteilen: Grünefeld, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz,  
Schönwalde-Dorf, Schönwalde-Siedlung, Wansdorf

4. Jahrgang

Schönwalde-Glien, 24. Januar 2008

Nr. 2

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Mitteilungen

<b>46. Sitzung der Gemeindevertretung vom 13.12.2007</b> Beschlüsse der Gemeindevertretung	S. 2
Aufhebung des Auslegungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Hasenwinkel“ der Gemeinde Schönwalde-Glien, OT Pausin	S. 2
Aenderung des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan „Hasenwinkel“ der Gemeinde Schönwalde-Glien, OT Paaren im Glien	S. 2
Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes „Hasenwinkel“ der Gemeinde Schönwalde-Glien, OT Pausin	S. 2
Festsetzung der maximalen Grundfläche für den Bauhauptkörper für die Geltungsbereiche der Text-Bebauungspläne Nr. 02 „Nordmärkische“ und Nr. 03 „Havelländische“/ OT Schönwalde-Siedlung	S. 2
Aufhebung des Satzungsbeschlusses zur Drucksache 91/2006 vom 18.05.2006 über den Text-Bebauungsplan Nr. 02 „Nordmärkische“/ OT Schönwalde-Siedlung	S. 2
Beschluss über die Aenderung des Geltungsbereiches des Text-Bebauungsplanes Nr. 02 „Nordmärkische“/ OT Schönwalde-Siedlung	S. 2
Auslegung des Entwurfs zum Text-Bebauungsplan Nr. 02 „Nordmärkische“ für den OT Schönwalde-Siedlung	S. 3
Übersicht über die Änderungen und Ergänzungen im Entwurf zum Text-Bebauungsplan Nr. 02 „Nordmärkische“, OT Schönwalde-Siedlung	S. 3
Aufhebung des Satzungsbeschlusses zur Drucksache 93/2006 vom 18.05.2006 über den Text-Bebauungsplan Nr. 03 „Havelländische“ / OT Schönwalde-Siedlung	S. 4
Aenderung des Geltungsbereiches des Text-Bebauungsplanes Nr. 03 „Havelländische“ / OT Schönwalde-Siedlung	S. 4
Auslegung des Entwurfs zum Text-Bebauungsplan Nr. 03 „Havelländische“ für den OT Schönwalde-Siedlung	S. 4
Übersicht über die Änderungen und Ergänzungen im Entwurf zum Text-Bebauungsplan Nr. 03 „Havelländische“, OT Schönwalde-Siedlung	S. 4
Stellungnahme der Gemeinde im Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Berlin/Brandenburg (LEP B-B 2007)	S. 5
Bauantrag SW 072-07-B, Zaunkönigsteig 15, OT Schönwalde-Siedlung	S. 5
überplanmäßigen Ausgabe auf der HH-Stelle 4640.7120 – Ausgleichszahlungen für die Betreuung von Kindern aus Schönwalde-Glien in ortsfremden Kindereinrichtungen	S. 5
Überplanmäßige Ausgabe auf der HH-Stelle 2110.5410	S. 5
Bewirtschaftungskosten Heizung und Strom für die Grundschule OT	S. 5
Überplanmäßige Ausgabe auf der HH-Stelle 6300.96290 Gehwege Ortsdurchfahrt L16 Grünefeld	S. 5
Überplanmäßige Ausgabe auf der HH-Stelle 5700.9400 für die „Baumaßnahme Touristenstation – Strandbad“ Schönwalde-Glien	S. 5
Überplanmäßige Ausgabe auf der HH-Stelle 6300.9430 Straßenbau Lindenallee	S. 5
Verfahrensweise der Vergabe der Strandbadgaststätte an einen neuen Betreiber ab 01. Februar 2008	S. 5
Prüfung der Mittelausgabe für den Bau der Touristenstation durch den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus	S. 6
Fördermittelantrag Renaturierung Schönwalder Fließ „Gimpelsteig bis Fehrbelliner Straße“, OT Schönwalde-Siedlung	S. 6

<b>Sondersitzung der Gemeindevertretung vom 18.12.2007</b> Beschlüsse der Gemeindevertretung	S. 6
Überplanmäßige Ausgabe auf der HH-Stelle 5601.9400 für die „Baumaßnahme Turnhalle“ Schönwalde-Glien	S. 6
Vergabe der Strandbadgaststätte im OT Schönwalde-Siedlung an einen neuen Betreiber ab 01. Februar 2008	S. 6
<b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>	
Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde-Glien Betr.: Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Text-Bebauungsplan Nr. 03 „Havelländische“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Schönwalde-Siedlung	S. 6
Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde-Glien Betr.: Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Text-Bebauungsplan Nr. 02 „Nordmärkische“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Schönwalde-Siedlung	S. 7
Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde-Glien Betr.: Öffentliche Auslegung des 1. Entwurfs zum Bebauungsplan und Umweltbericht „Hasenwinkel“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Pausin	S. 7
Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde-Glien Vorbereitung der Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Jahr 2008 – Schöffenwahl - Aufstellung der Vorschlagsliste der Gemeinde Schönwalde-Glien	S. 8
Allgemeinverfügung des Landkreises Havelland Stallpflicht für Geflügel	S. 9
Anhörungen der Öffentlichkeit zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Internationalen Flussgebietseinheit Oder und in der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe gemäß § 26 Abs. 3 und 5 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)	S. 10
Bekanntmachung über die Wahl der Ortsbürgermeisterin und des Stellvertreters im Ortsteil Schönwalde-Siedlung	S. 10
Beschluss zur Haushaltssatzung 2008 mit Stellenplan, Finanzplan und Investitionsprogramm bis 2011	S. 10
Haushaltssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien für das Haushaltsjahr 2008	S. 11

#### sonstige Mitteilungen

Bauabgangsstatistik 2007 Land Brandenburg	S. 12
Das Ministerium des Innern informiert: Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen	S. 12

#### Impressum

S. 12

## Amtliche Mitteilungen

### Beschlüsse der 46. Sitzung der Gemeindevertretung vom 13.12.2007

#### - ÖFFENTLICHE SITZUNG -

##### **Beschluss Nr. 235/2007**

##### **Aufhebung des Auslegungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Hasenwinkel“ der Gemeinde Schönwalde-Glien, OT Pausin**

Die Aufhebung des Auslegungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Hasenwinkel“ vom 23.08.2007 unter Beschluss-Nr. 161/2007. Mit Schreiben vom 01.11.2007 hat die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin – Brandenburg einer teilweisen Erweiterung des Bebauungsplangebietes zugestimmt.

(17 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

##### **Beschluss Nr. 236/2007**

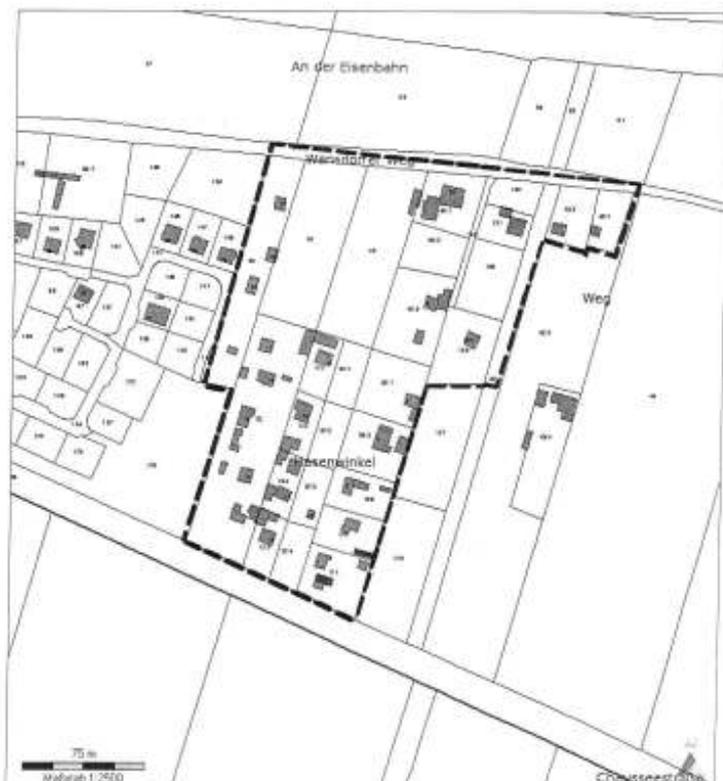
##### **Änderung des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan „Hasenwinkel“ der Gemeinde Schönwalde-Glien, OT Paaren im Glien**

Die Gemeindevertretung Schönwalde-Glien beschließt die Erweiterung des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan „Hasenwinkel“ um die Flurstücke 43/1 und 43/3, der Flur 7 mit einer Gesamtfläche von ca. 1.456 m<sup>2</sup>. Somit umfasst der Geltungsbereich die Flurstücke 32 (geteilt in 182, 183 und 184), 33 bis 35, 37/1 bis 37/4, 39/1, 39/2, 39/3 (geteilt in 169, 170 und 171), 40/1 bis 40/3, 42 teilw., 43/1, 43/3, 54 teilw., 122 bis 125 und 128 bis 132 der Flur 7. Das Plangebiet mit einer Gesamtgröße von ca. 3,95 ha ist in einer Übersichtskarte kenntlich gemacht, die Bestandteil des Beschlusses ist. (siehe Kartenausschnitt)

(17 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
Bebauungsplan „Hasenwinkel“  
Gemeinde Schönwalde-Glien  
OT Pausin



##### **Beschluss Nr. 237/2007**

##### **Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes „Hasenwinkel“ der Gemeinde Schönwalde-Glien, OT Pausin**

Die Gemeindevertretung Schönwalde-Glien billigt den Entwurf des Bebauungsplanes mit Umweltbericht „Hasenwinkel“ sowie die Begründung der Gemeinde Schönwalde-Glien in der Fassung von November 2007, für den OT Pausin.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Umweltbericht und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen. Die durch die Planung der Gemeinde berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

(17 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Die Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde-Glien zur öffentlichen Auslegung des 1. Entwurfes zum Bebauungsplan und Umweltbericht „Hasenwinkel“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Pausin erfolgt auf der Seite 7.

##### **Beschluss Nr. 250/2007**

##### **Festsetzung der maximalen Grundfläche für den Bauhauptkörper für die Geltungsbereiche der Text-Bebauungspläne Nr. 02 „Nordmärkische“ und Nr. 03 „Havelländische“/ OT Schönwalde-Siedlung**

Im Ergebnis der Grundsatzdiskussion zur Festsetzung Nr. 2.2 in den Entwürfen zu den Text-Bebauungsplänen Nr. 02 „Nordmärkische“ und Nr. 03 „Havelländische“ im OT Schönwalde-Siedlung wird die maximal zulässige Grundfläche für den Bauhauptkörper von 140m<sup>2</sup> auf 150 m<sup>2</sup> geändert.

(16 Ja- und 1 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

##### **Beschluss Nr. 251/2007**

##### **Aufhebung des Satzungsbeschlusses zur Drucksache 91/2006 vom 18.05.2006 über den Text-Bebauungsplan Nr. 02 „Nordmärkische“/ OT Schönwalde-Siedlung**

Die Gemeindevertretung hebt den Beschluss zur Satzung über den Text-Bebauungsplan Nr. 02 „Nordmärkische“ im OT Schönwalde-Siedlung zur Drucksache Nr. 91/2006 vom 18.05.2006 auf.

(15 Ja- und 1 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

##### **Beschluss Nr. 252/2007**

##### **Beschluss über die Änderung des Geltungsbereiches des Text-Bebauungsplanes Nr. 02 „Nordmärkische“/ OT Schönwalde-Siedlung**

In Änderung des Aufstellungsbeschlusses der ehemaligen Gemeinde Schönwalde zur Drs. Nr. 149/1997 vom 05.06.1997 wird der Geltungsbereich des Text-Bebauungsplanes Nr. 02 „Nordmärkische“ im OT Schönwalde-Siedlung mit der Herausnahme des Flurstücks 209 der Flur 21, der Flurstücke 42 bis 44 der Flur 22 sowie der Flurstücke 29, 39, 40, 96 (neu: 178 und 179), 97 (neu: 180 und 181), 152, 154, 159 der Flur 23 geändert.

Damit umfasst der Geltungsbereich nunmehr folgende Flurstücke in der Gemarkung Schönwalde:

\* die Flurstücke 8 bis 171, 210 bis 215, 218, 219, 221, 224 bis 230, 235/40 in der Flur 21,

\* die Flurstücke 1 bis 41 in der Flur 22,

\* die Flurstücke 1 bis 28, 30 bis 38, 41 bis 95, 98 bis 151, 153, 155 und 160 bis 170 in der Flur 23.

(15 Ja- und 1 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)



**Beschluss Nr. 253/2007**

**Auslegung des Entwurfs zum Text-Bebauungsplan Nr. 02 „Nordmärkische“ für den OT Schönwalde-Siedlung**

Unter Berücksichtigung der Entscheidung zum TOP 11. zur textlichen Festsetzung Nr. 2.2 wird der Entwurf des Text-Bebauungsplanes Nr. 02 "Nordmärkische" für den OT Schönwalde-Siedlung für das Gebiet in der Gemarkung Schönwalde mit den Flurstücken 8 bis 171, 210 bis 215, 218, 219, 221, 224 bis 230, 235/40 in der Flur 21, den Flurstücken 1 bis 41 in der Flur 22 und den Flurstücken 1 bis 28, 30 bis 38, 41 bis 95, 98 bis 151, 153, 155 und 160 bis 170 in der Flur 23 einschließlich der Begründung in der vorgelegten Form gebilligt und nach § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer von einem Monat zur Auslegung bestimmt, die Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind erneut einzuholen. Es wird hiemit bestimmt, dass Stellungnahmen gemäß § 4a Absatz 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

(15 Ja- und 1 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Die Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde-Glien zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum Text-Bebauungsplan Nr. 02 „Nordmärkische“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Schönwalde-Siedlung erfolgt auf der Seite 7.

**Übersicht über die Änderungen und Ergänzungen im Entwurf zum Text-Bebauungsplan Nr. 02 „Nordmärkische“, OT Schönwalde-Siedlung** Stand Dezember 2007

1. Änderung des Geltungsbereiches durch Herausnahme nachstehend genannter Flurstücke: Damit verringert sich die Größe des Geltungsbereiches von 48,1ha auf 34ha.

Flur	Flurstück	
21	209	Teil der „Walpromenade“
22	42, 43	Brandenburgische Str. 59/61 (zum Geltungsbereich BP Nr. 20 „Schul- und Sportlandheim“ gehörend)
22	44	Teilfläche der Straße „Unter den Linden“
23	29	Richard-Wagner-Str. 6
23	39	Brandenburgische Str. 1
23	40	Brandenburgische Str.
23	152	Teil der „Waldpromenade“
23	154	Teil der „Waldpromenade“
23	159	Teilfläche der Straße „Unter den Linden“
23	178 – 181	(ehem. Flst. 96 bzw. 97) Geltungsbereich des VE-Planes „Kurmärkische Str. 15/17“

2. Ergänzung der fehlenden Angabe der Art der baulichen Nutzung der Flurstücke 3, 4, 12 und 13 der Flur 22 und des Flurstücks 45 der Flur 23 als *Baugrundstücke* unter der textlichen Festsetzung Nr. 2.1.

3. Festsetzung der Grundstücke Brandenburgische Str. 21 (Fl. 23, Flst. 67) bzw. Nordmärkische Str. 21 (Fl. 23, Flst. 68) als *Baugrundstücke* (vorher *Wald*).

4. Herausnahme der nicht im Geltungsbereich liegenden Flurstücke 216, 217 und 220 der Flur 21.

5. Korrektur Punkt 1.1 zum Aufstellungsverfahren. Das Verfahren wird nach § 8 Absatz 4 BauGB durchgeführt.

6. Ergänzung der Aufstellung der Verkehrsflächen in der Begründung durch das Flurstück 153 der Flur 23 (zur „Richard-Wagner-Straße“ gehörend).

7. Änderung der max. zulässigen Grundfläche für die Bauhauptkörper von ursprünglich 140m<sup>2</sup> auf 150m<sup>2</sup>.

**Beschluss Nr. 254/2007****Aufhebung des Satzungsbeschlusses zur Drucksache 93/2006 vom 18.05.2006 über den Text-Bebauungsplan Nr. 03 „Havelländische“ / OT Schönwalde-Siedlung**

Die Gemeindevertretung hebt den Beschluss zur Satzung über den Text-Bebauungsplan Nr. 03 „Havelländische“ im OT Schönwalde-Siedlung zur Drucksache Nr. 93/2006 vom 18.05.2006 auf.

(15 Ja- und 1 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

**Beschluss Nr. 255/2007****Änderung des Geltungsbereiches des Text-Bebauungsplanes Nr. 03 „Havelländische“ / OT Schönwalde-Siedlung**

In Änderung des Aufstellungsbeschlusses der ehemaligen Gemeinde Schönwalde zur Drs. Nr. 150/1997 vom 05.06.1997 wird der Geltungsbereich des Text-Bebauungsplanes Nr. 03 „Havelländische“ im OT Schönwalde-Siedlung mit der Herausnahme der Flurstücke 10 und 11 der Flur 19 (Falkenseer Str. 22 und 24) und des Flurstücks 208 der Flur 21 (Wald/ Biotop Nr. 75) geändert.

Damit umfasst der Geltungsbereich nunmehr folgende Flurstücke in der Gemarkung Schönwalde:

- \* innerhalb der Flur 18 die Flurstücke 210 bis 235,
- \* innerhalb der Flur 19 die Flurstücke 1 bis 8, 9 (teilweise/ = Landesstraße L 20 bis auf Höhe der Flurstücke 8 bzw. 10), 12 bis 37, 38 (teilweise/ = Brandenburgische Straße bis zur Einmündung Strandallee), 39 bis 145, 146 (teilweise/ = Kumärische Straße bis auf Höhe der Flurstücke 107 bzw. 110), 147 bis 200,
- \* innerhalb der Flur 21 die Flurstücke 1 bis 7, 172 bis 207, 216, 217, 220, 222, 223, 231 (Fläche von ca. 2.930m<sup>2</sup>), 232 bis 234.

(16 Ja- und 1 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

**Beschluss Nr. 256/2007****Auslegung des Entwurfs zum Text-Bebauungsplan Nr. 03 „Havelländische“ für den OT Schönwalde-Siedlung**

Unter Berücksichtigung der Entscheidung zu TOP 11. wird Der Entwurf des Text-Bebauungsplanes Nr. 03 "Havelländische" für den OT Schönwalde-Siedlung für das Gebiet in der Gemarkung Schönwalde mit den Flurstücken die Flurstücke 210 bis 235 in der Flur 18, die Flurstücke 1 bis 8, 9 (teilweise/ = Landesstraße L 20 bis auf Höhe der Flurstücke 8 bzw. 10), 12 bis 37, 38 (teilweise/ = Brandenburgische Straße bis zur Einmündung Strandallee), 39 bis 145, 146 (teilweise/ = Kumärische Straße bis auf Höhe der Flurstücke 107 bzw. 110), 147 bis 200 in der Flur 19, die Flurstücke 1 bis 7, 172 bis 207, 216, 217, 220, 222, 223, 231 (Fläche von ca. 2.930m<sup>2</sup>), 232 bis 234 in der Flur 21 einschließlich der Begründung in der vorgelegten Form gebilligt und nach § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer von einem Monat zur Auslegung bestimmt, die Stellungnahmen sind erneut einzuholen.

Es wird hiemit bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

(15 Ja- und 1 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Die Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde-Glien zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum Text-Bebauungsplan Nr. 03 „Havelländische“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Schönwalde-Siedlung erfolgt auf der Seite 6.

**Übersicht über die Änderungen und Ergänzungen im Entwurf zum Text-Bebauungsplan Nr. 03 „Havelländische“, OT Schönwalde-Siedlung** Stand Dezember 2007

1. Änderung des Geltungsbereiches durch Herausnahme nachstehend genannter Flurstücke: Damit verringert sich die Größe des Geltungsbereiches von 24,1ha auf 22,9ha.

Flur	Flurstück	
19	10	Falkenseer Str. 22
19	11	Falkenseer Str. 24
21	208	Waldfläche, Biotop Nr. 75

2. Ergänzung der fehlenden Angaben zur Art der baulichen Nutzung der Flurstücke 68, 160 und 163 der Flur 19 als Baugrundstücke unter der textlichen Festsetzung Nr. 2.1., der Flurstücke 216 und 222 der Flur 21 als Grünfläche sowie der Flurstücke 220 der Flur 19 und 220 der Flur 21 als Wald unter der textlichen Festsetzung Nr. 2.8.

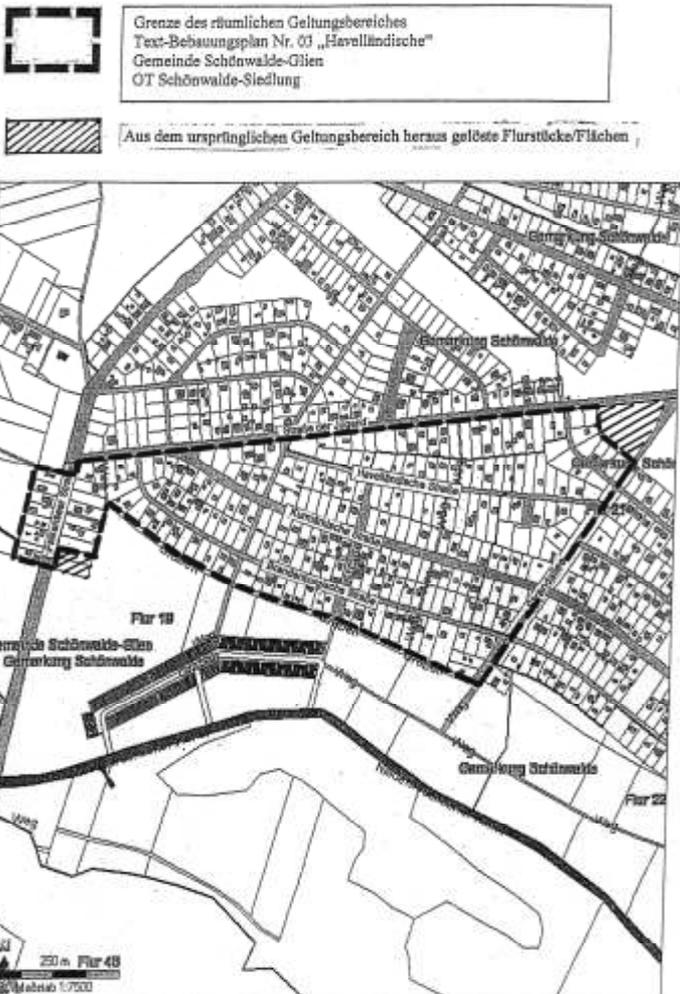
3. Korrektur der Flurstücksbezeichnung zum angegebenen Stand von 22.01.1998: Das ehemalige Flurstück 213 der Flur 18 wurde geteilt in die Flurstücke 238 (Straße der Jugend 85) und 239 (Straße der Jugend 87); das ehemalige Flurstück 77 der Flur 19 wurde in die Flurstücke 680 (Kumärische Str. 125) und 681 (Brandenburgische Str. 132) geteilt.

4. Definition der Teilfläche des Flurstückes 217 der Flur 21 unter der textlichen Festsetzung Nr. 2.8: Der überwiegende Teil des Flurstückes (ca. 1.422m<sup>2</sup>) wird im Planentwurf als Grünfläche festgesetzt, die verbleibende Teilfläche von ca. 630m<sup>2</sup> wird als Wald definiert,

5. Das in der Fassung vom Mai 2006 aufgeführte Flurstück 230 der Flur 21 liegt nicht im Geltungsbereich des Text-Bebauungsplanes und wurde daher heraus genommen.

6. Korrektur Punkt 1.1 zum Aufstellungsverfahren. Das Verfahren wird nach § 8 Absatz 4 BauGB durchgeführt.

7. Änderung der max. zulässigen Grundfläche für die Bauhauptkörper von ursprünglich 140m<sup>2</sup> auf 150m<sup>2</sup>. Für die Baugrundstücke an der Straße der Jugend und Falkenseer Straße sind unverändert max. 160m<sup>2</sup> zulässig.



**Beschluss Nr. 240/2007**

**Stellungnahme der Gemeinde im Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Berlin/Brandenburg (LEP B-B 2007)**

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach Artikel 8 Abs. 4 i.V.m. Artikel 7 Abs.2,3u.6 sowie Artikel 8a Abs. 5 des Landesplanungsvertrages, stimmt die Gemeinde Schönwalde-Glien dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes Berlin/Brandenburg (LEP B-B 2007) vom 21.08.2007, mit folgenden Anregungen und Bedenken zu:

Kapitel III. Textliche Festsetzungen Nr.2. „Zentrale Orte-System und 4. Steuerung der Siedlungsentwicklung

Die Gemeinde Schönwalde-Glien begrüßt den neuen Entwicklungstrend des LEP B-B 2007 zu Gunsten der Ablösung der „Dezentralen Konzentration“ des LEP aus dem Jahr 2003. Der Beschluss Drucksache 123/2006 vom 15.11.2006 der Gemeinde Wustemark zur gemeinsamen Stellungnahme der benachbarten Gemeinden unserer Region „Brieselang, Dallgow-Döberitz, Falkensee, Schönwalde-Glien und Wustemark und der Beschluss 267/2006 der Gemeinde Schönwalde-Glien, ist Grundlage dieser Stellungnahme.

Im Interesse der Stärkung der Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg ist es wichtig wirtschaftliche, soziale und ökonomische Ziele der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam zu formulieren und zu realisieren.

Wir gehen davon aus, dass die Gemeinden im Berlin nahen und fernen Raum bei der Formulierung dieser Ziele in der wirtschaftlichen Entwicklung direkt mitwirken werden um ein abgestimmtes regionales Entwicklungskonzept für räumlicher und sektorale Schwerpunkte bei effektivem und konzentriertem Einsatz der öffentlichen Fördermittel erzielen zu können.

Präziser darzustellen ist jedoch nach Auffassung der Gemeinde Schönwalde-Glien die Formulierung der o.g. Festsetzungen. Hier wird zwar von einem gemeinsamen Planungsraum durch ein Netz zentraler Orte im Bereich der Versorgung der Bevölkerung ausgegangen, vernachlässigt wird aber dieser Raum als wirtschaftliche Einheit darzustellen. Statt dessen wird im vorliegenden Entwurf des LEP B-B davon ausgegangen, dass zentrale Orte, die als Siedlungsschwerpunkte, regionale Wirtschaftsschwerpunkte und Verkehrsknotenpunkte entwickelt werden sollen, um eine effiziente Bündelung von Einrichtungen und Dienstleistungen sicher stellen zu können.

Nach unserer Auffassung wird der richtig angedachte Entwicklungstrend nicht konsequent bis zu Ende gedacht. Angesichts der im Berlin nahen Raum nachweislichen Zuwächse im Zeitraum von 1994 bis 2006, von Einwohnern und von Gewerbebetrieben die sich in Gewerbegebieten im engen Verflechtungsraum um Berlin angesiedelt haben, im Vergleich zum Berlin ferneren Raum, ist es für die Gemeinde Schönwalde-Glien nicht nachvollziehbar warum innerhalb dieser Wirtschaftsregion zusätzlich zentrale Orte geschaffen werden sollen. Wir schlagen vor das Ost - Havelland als Wachstumsregion zu stärken und nicht einzelne Orte mit einer zentralen Rolle zu versehen. Die Stärkung der Region bedingt, dass sich Städte und Gemeinden in dieser Region in allen Belangen abstimmen und unterstützen werden. In unserem Bereich besteht die Möglichkeit, dass sich die Orte Dallgow-Döberitz, Wustemark, Brieselang, Falkensee und Schönwalde-Glien zu einer Wachstumsregion zusammen schließen. Dieser Zusammenschluss von Gemeinden zu einer Wirtschaftsregion entspricht zudem auch den Vorstellungen im LEPro §8 (Stand 2006), Interkommunale und regionale Kooperation, den wir in den angedachten Ansätzen insbesondere der Nutzung vorhandener Potentiale in dieser Region, in Abstimmung einer städtebaulichen Entwicklung und Einordnung raumbedeutsamer Vorhaben, Siedlungsflächenentwicklung und Sicherung von Freiräumen mit dem Ziel eines gegenseitigen Interessenausgleiches, jeder einzelnen Gemeinde, sehr begrüßen.

Die Gemeinde Schönwalde-Glien fordert die gemeinsame Landesplanung auf, die im LEP B-B 2007 entwickelten Planungsvorstellungen in der o.g. Textlichen Festsetzung, zu präzisieren um die Wachstumsregion und die interkommunale und regionale Kooperation im Berlin nahen Raum zu stärken und die Siedlungsschwerpunktentwicklung Zentraler Orte im Berlin ferneren Raum zu praktizieren. Der Bereich Brieselang, Dallgow-Döberitz, Falkensee, Schönwalde-Glien und Wustemark ist als Wachstumsregion auszuweisen.

(16 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

**Beschluss Nr. 232/2007**

**Bauantrag SW 072-07-B, Zaunkönigsteig 15, OT Schönwalde-Siedlung**

Die Gemeindevertretung erteilt ihr Einvernehmen zum Bauantrag SW 072-07-B für den Neubau eines Nebengebäudes (mit Aufenthaltsraum und Toilette) auf dem Grundstück Zaunkönigsteig 15 im OT Schönwalde-Siedlung.

(0 Ja- und 14 Nein-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen)

**Beschluss Nr. 262/2007**

**überplanmäßigen Ausgabe auf der HH-Stelle 4640.7120 – Ausgleichszahlungen für die Betreuung von Kindern aus Schönwalde-Glien in ortsfremden Kindereinrichtungen**

Die Gemeinde Schönwalde-Glien beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 25.000 € auf der Haushaltsstelle 4640 . 7120 – Ausgleichszahlungen für die Betreuung von Kindern aus Schönwalde-Glien in ortsfremden Kindereinrichtungen.

(14 Ja- und 2 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

**Beschluss Nr. 260/2007**

**Überplanmäßige Ausgabe auf der HH-Stelle 2110.5410 Bewirtschaftungskosten Heizung und Strom für die Grundschule OT Perwenitz**

Der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 3.191,08 EUR auf der HH-Stelle 2110.5410 für Bewirtschaftungskosten für Heizung und Strom in der Grundschule im OT Perwenitz wird zugestimmt.

(16 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

**Beschluss Nr. 264/2007**

**Überplanmäßige Ausgabe auf der HH-Stelle 6300.96290 Gehwege Ortsdurchfahrt L16 Grünefeld**

Der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 14.000 EUR auf der HH-Stelle 6300.96290 für den Bau der Gehwege in der Ortsdurchfahrt der L16 Grünefeld wird zugestimmt.

(17 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

**Beschluss Nr. 265/2007**

**Überplanmäßige Ausgabe auf der HH-Stelle 5700.9400 für die „Baumaßnahme Touristenstation – Strandbad“ Schönwalde-Glien**

Der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 17.000,00 EUR auf der HH-Stelle 5700.9400 für die Rechnungslegung der Außenanlage „Baumaßnahme Touristenstation“ wird zugestimmt.

(15 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen)

**Beschluss Nr. 267/2007**

**Überplanmäßige Ausgabe auf der HH-Stelle 6300.9430 Straßenbau Lindenallee**

Der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 56.000 EUR auf der HH-Stelle 6300.9430 für den Straßenbau der Lindenallee im OT Schönwalde-Siedlung wird zugestimmt.

(17 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

**Beschluss Nr. 246/2007**

**Verfahrensweise der Vergabe der Strandbadgaststätte an einen neuen Betreiber ab 01. Februar 2008**

Die Gemeindevertretung stimmt zu, dass am 18. Dezember 2007 in einer Sondersitzung der Gemeindevertretung über die Vergabe des Betriebs der Strandbadgaststätte im OT Schönwalde-Siedlung ab

01. Februar 2008 an einen der Bewerber, die sich an der Ausschreibung beteiligt haben, entschieden wird.

(15 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen)

#### **Beschluss Nr. 247/2007**

##### **Prüfung der Mittelausgabe für den Bau der Touristenstation durch den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus**

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus wird beauftragt, das Verfahren zum Bau der Touristenstation am Strandbad im Ortsteil Schönwalde-Siedlung zu überprüfen. Dabei ist insbesondere die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Ausgaben nach Kostengruppen herauszuarbeiten.

Zusatz: Ein unabhängiger Bausachverständiger wird herangezogen.

(16 Ja- und 1 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

#### **Beschluss Nr. 248/2007**

##### **Fördermitelantrag Renaturierung Schönwalder Fließ „Gimpelsteig bis Fehrbelliner Straße“, OT Schönwalde-Siedlung**

Für die Renaturierung des Schönwalder Fließes „Gimpelsteig bis Fehrbelliner Straße“ sind Fördermittel gemäß Anlage zu beantragen. Die Gesamtkosten betragen 262.973,98 €. Für das Haushaltsjahr 2008 sind Ausgaben in Höhe von 251.351,37 € in den Nachtragshaushalt einzustellen. Der Eigenanteil in Höhe von 62.837,84 € (25 % der Gesamtkosten) ist der allgemeinen Rücklage zu entnehmen. Im Haushaltsjahr 2009 sind Gesamtkosten in Höhe von 11.622,61 € (Eigenanteil 2.905,65 €) einzustellen.

(17 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

**Ende der 46. Sitzung der  
Gemeindevertretung vom 13.12.2007**

## **Beschlüsse der Sondersitzung der Gemeindevertretung vom 18.12.2007**

#### **Beschluss Nr. 266/2007**

##### **Überplanmäßige Ausgabe auf der HH-Stelle 5601.9400 für die „Baumaßnahme Turnhalle“ Schönwalde-Glien**

Den überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 43.897,39 € der Bauleistungen „Turnhalle“ auf der HH-Stelle 5601.9400 wird zugestimmt.

(12 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

#### **Beschluss Nr. 268/2007**

##### **Vergabe der Strandbadgaststätte im OT Schönwalde-Siedlung an einen neuen Betreiber ab 01. Februar 2008**

Die Gemeindevertretung beschließt, die Bewirtschaftung der Gaststätte „Strandbad“ im OT Schönwalde-Siedlung ab 01. Februar 2008 für den Zeitraum von 2 Jahren an den einzigen Teilnehmer an der Ausschreibung, Herrn Gerhard Pickel, zu vergeben.

Mit dem künftigen Betreiber ist für den Zeitraum vom 1. Februar 2008 bis 31. Januar 2010 ein neuer Gewerbemietvertrag abzuschließen, dessen Eckpunkte bereits in der Ausschreibung enthalten waren.

(12 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

**Ende der Sondersitzung der  
Gemeindevertretung vom 18.12.2007**

## **Öffentliche Bekanntmachungen**

### **Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde-Glien**

#### **Betr.: Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Text-Bebauungsplan Nr. 03 „Havelländische“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Schönwalde-Siedlung**

Der geänderte Entwurf des Text-Bebauungsplanes Nr. 03 „Havelländische“ mit Begründung für den Ortsteil Schönwalde-Siedlung für das Gebiet in der Gemarkung Schönwalde mit den Flurstücken 210 bis 235 in der Flur 18, den Flurstücken, 1 bis 8, 9 (teilweise/ = Landesstraße L 20 bis auf Höhe der Flurstücke 8 bzw. 10), 12 bis 37, 38 (teilweise/ = Brandenburgische Straße bis zur Einmündung Strandallee), 39 bis 145, 146 (teilweise/ = Kumärische Straße bis auf Höhe der Flurstücke 107 bzw. 110), 147 bis 200 innerhalb der Flur 19 und den Flurstücken 1 bis 7, 172 bis 207, 216, 217, 220, 222, 223, 231 (Fläche von ca. 2.930m<sup>2</sup>), 232 bis 234 innerhalb der Flur 21 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Schönwalde-Glien vom 13.12.2007 zur Drucksache Nr. 256/2007 gebilligt und nach § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer von 1 Monat zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt. Dabei wurde gleichzeitig bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Zur Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung wird die öffentliche Auslegung der Planunterlagen durchgeführt.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit **vom 11.02.2008 bis einschließlich 13.03.2008** öffentlich im Bauamt der Gemeinde Schönwalde - Glien, Zimmer 11, OT Schönwalde-Siedlung, Sebastian-Bach-Straße 10-12, 14621 Schönwalde-Glien zu folgenden Zeiten während der Dienststunden für jedermann aus:

*Montag und Mittwoch von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,  
Dienstag von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr,  
Donnerstag von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr und  
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
(ausgenommen der Mittagspause von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr)*

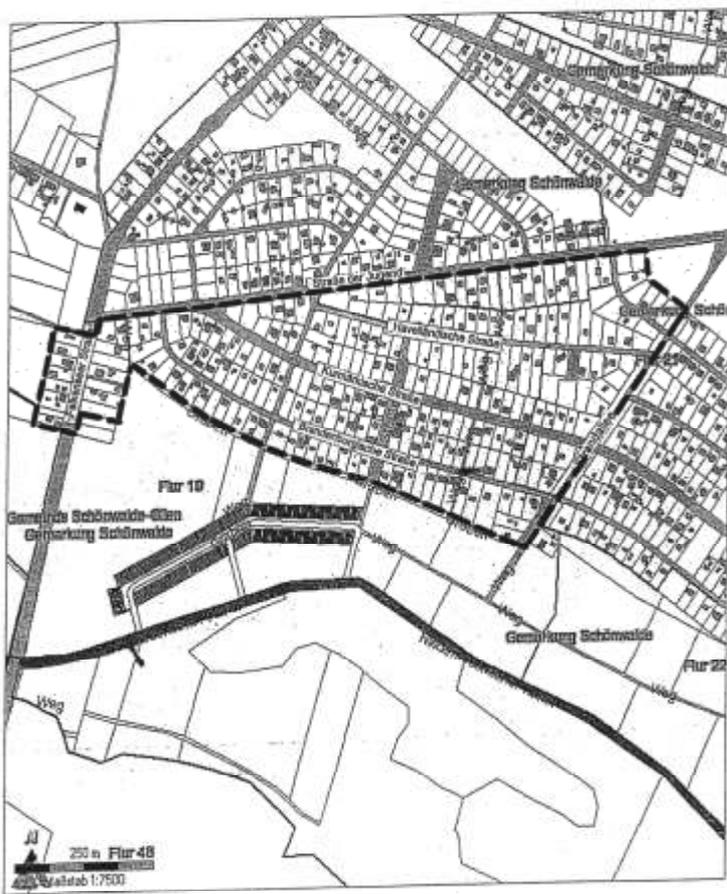
Während dieser Zeit können Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden, die in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen sind. Darüber hinaus erhalten Sie Gelegenheit zur Erörterung der Planung.

Schönwalde, den 19.12.2007

gez.  
Bodo Oehme  
Bürgermeister (Siegel)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
Text-Bebauungsplan Nr. 03 „Haveländische“  
Gemeinde Schönwalde-Glien  
OT Schönwalde-Siedlung



## Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde-Glien

**Betr.: Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Text-Bebauungsplan Nr. 02 „Nordmärkische“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Schönwalde-Siedlung**

Der geänderte Entwurf des Text-Bebauungsplanes Nr. 02 „Nordmärkische“ mit Begründung für den Ortsteil Schönwalde-Siedlung für das Gebiet in der Gemarkung Schönwalde mit den Flurstücken 8 bis 171, 210 bis 215, 218, 219, 221, 224 bis 230, 235/40 in der Flur 21, den Flurstücken 1 bis 41 in der Flur 22 und den Flurstücken 1 bis 28, 30 bis 38, 41 bis 95, 98 bis 151, 153, 155 und 160 bis 170 in der Flur 23 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Schönwalde-Glien vom 13.12.2007 zur Drucksache Nr. 253/2007 gebilligt und nach § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer von 1 Monat zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt. Dabei wurde gleichzeitig bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Zur Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung wird die öffentliche Auslegung der Planunterlagen durchgeführt.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit **vom 11.02.2008 bis einschließlich 13.03.2008** öffentlich im Bauamt der Gemeinde Schönwalde - Glien, Zimmer 11, OT Schönwalde-Siedlung, Sebastian-Bach-Straße 10-12, 14621 Schönwalde-Glien zu folgenden Zeiten während der Dienststunden für jedermann aus:

Montag und Mittwoch von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,  
Dienstag von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr,  
Donnerstag von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr und  
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
(ausgenommen der Mittagspause von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr)

Während dieser Zeit können Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden, die in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen sind. Darüber hinaus erhalten Sie Gelegenheit zur Erörterung der Planung.

Schönwalde, den 19.12.2007

gez.  
Bodo Oehme  
Bürgermeister

(Siegel)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
Text-Bebauungsplan Nr. 02 „Nordmärkische“  
Gemeinde Schönwalde-Glien  
OT Schönwalde-Siedlung



## Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde-Glien

**Betr.: Öffentliche Auslegung des 1. Entwurfes zum Bebauungsplan und Umweltbericht „Hasenwinkel“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Pausin**

Der 1. Entwurf des Bebauungsplanes „Hasenwinkel“ mit Umweltbericht und Begründung für das Gebiet in der Gemarkung Pausin mit den Flurstücken 32 (geteilt in 182 bis 184), 33 bis 35, 37/1 bis 37/4, 39/1, 39/2, 39/3 (geteilt in 169, 170 und 171), 40/1 bis 40/3, 42 teilw., 43/1, 43/3, 54 teilw., 122 bis 125 und 128 bis 132 der Flur 7 (siehe Karte des räumlichen Geltungsbereiches in der Anlage) wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Schönwalde – Glien zur Drucksache Nr. 237/2007 vom 13.12.2007 gebilligt und ist nach § 3 Absatz 2 BauGB für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen. Die durch die Planung der Gemeinde berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom

**11.02.2008 bis 14.03.2008**

öffentlich im Bauamt der Gemeinde Schönwalde-Glien, Bauamt, OT Schönwalde-Siedlung, Sebastian-Bach-Straße 10-12, 14621 Schönwalde-Glien zu folgenden Zeiten während der Dienststunden für jedermann aus:

Montag und Mittwoch von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,  
Dienstag von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr,  
Donnerstag von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr und  
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
(ausgenommen der Mittagspause von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr)

Während dieser Zeit können Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden, die in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen sind. Darüber hinaus erhalten Sie Gelegenheit zur Erörterung der Planung.

Schönwalde-Glien, den 14. Dez. 2007

gez.  
Bodo Oehme  
Bürgermeister

(Siegel)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
Bebauungsplan „Hasenwinkel“  
Gemeinde Schönwalde-Glien  
OT Pausin



### Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde-Glien

#### Vorbereitung der Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Jahr 2008 – Schöffenwahl -Aufstellung der Vorschlagsliste der Gemeinde Schönwalde-Glien

Die Gemeinde Schönwalde-Glien wurde durch das Landgericht Potsdam – Der Präsident – mit Schreiben vom 18.12.2007 informiert, dass zum 31.12.2008 die Amtsperiode der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit endet. Im Jahr 2008 ist mithin die Neuwahl der Schöffen durchzuführen.

Für die Wahl der ehrenamtlichen Richter **bei dem Amtsgericht Nauen** werden aus der Gemeinde Schönwalde-Glien 4 Personen als Schöffen benötigt; damit eine Wahl durchgeführt werden kann, muss die Vorschlagsliste allerdings mindestens **die doppelte Anzahl von Personen**, mithin 8 enthalten.

Die Gemeinde Schönwalde-Glien möchte hiemit interessierte Bürgerinnen und Bürger bitten, sich bis spätestens **15. Februar 2008** schriftlich für die Aufstellung der Vorschlagsliste in der Gemeinde Schönwalde-Glien zu bewerben.

Ihre Bewerbungen geben Sie bitte an:

Gemeinde Schönwalde-Glien  
Schönwalde-Siedlung  
Sebastian-Bach-Straße 10-12  
- Hauptamt, Frau Schönherr -  
14621 Schönwalde-Glien

In der Anlage geben wir einen Auszug aus der Allgemeinen Verfügung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl, aus welchem Sie entnehmen können, welche Voraussetzungen bestehen, um in die Vorschlagsliste aufgenommen zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Bodo Oehme  
Bürgermeister

(Auszug aus der Allgemeinen Verfügung vom 27.11.2007)

### 2. Aufstellung der Vorschlagsliste

2.1 Die Gemeinden stellen in jedem fünften Jahr für die Schöffen des Amtsgerichts und des Landgerichts einheitliche Vorschlagslisten auf (§§ 36, 77 GVG).

2.2 In die Vorschlagslisten sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) nach Nummer 1.1 bestimmt hat (§ 36 Abs. 4 GVG).

2.3 In die Vorschlagslisten sind die nach § 36 Abs. 2 Satz 2 GVG geforderten Personalangaben für die nach Nummer 5.1 einzuholende Auskunft aus dem Bundeszentralregister wie folgt aufzunehmen:

- Familienname,
- Geburtsname, wenn er anders als der Familienname lautet,
- Vorname,
- Geburtsort,
- bei kreisangehörigen Orten in der Bundesrepublik Deutschland mit Angabe des Kreises, bei nicht in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Orten mit Angabe des Landes,
- Geburtstag,
- Beruf,
- bei Bediensteten des öffentlichen Dienstes möglichst unter Angabe des Tätigkeitsbereichs,
- Anschrift mit Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer der vorgeschlagenen Person.

2.4 Das Schöffenamt kann nach § 31 GVG nur von Deutschen versehen werden.

In die Vorschlagsliste sind nicht aufzunehmen:

2.4.1 Personen, die nach Kenntnis der Gemeinde gemäß § 32 GVG zum Schöffenamt unfähig sind, nämlich

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind,
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

2.4.2 Personen, die gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, nämlich

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
- Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen,
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind,
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

2.4.3 Personen, die gemäß § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, nämlich

- der Bundespräsident,
- die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Wart- oder Ruhestand versetzt werden können,
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte,
- gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer,
- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind,
- Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

2.4.4 Personen, die gemäß § 44a Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 2004 (BGBl. I S. 3416) nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, nämlich

- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
- wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von den Vorgesetzten eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihnen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen (§ 44a Abs. 2 DRiG).

2.5 Folgende Personen dürfen die Berufung zum Schöffenamt ablehnen (§§ 35, 77 GVG):

- Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages, des Bundesrates, eines Landtages oder einer zweiten Kammer,
- Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung zum Ehrenrichteramt in der Strafrechtspflege an 40 Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind,
- Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen, Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
- Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden,
- Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Diese Personen können in die Vorschlagslisten aufgenommen werden. In einer besonderen Spalte ist jedoch auf die Tatsachen hinzuweisen, die eine Ablehnung des Amtes rechtfertigen könnten.

## Allgemeinverfügung Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 13.11.2007

Die Amtstierärztin des Landkreises Havelland, Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung erlässt durch öffentliche Bekanntmachung folgende

### Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung „Ausnahmegenehmigung zur Freilandhaltung von Geflügel“ vom 13.11.2007 wird ~~aufgehoben~~.  
Somit besteht ab sofort für alle Geflügelhaltungen im Landkreis Havelland die vom Gesetzgeber in § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung vorgeschriebene Stallpflicht.

2. Aufgrund des § 80 des Tierseuchengesetzes wird die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme angeordnet. Sie gilt hiemit als bekannt gegeben.

#### Begründung:

Für die Belange der Tierseuchenbekämpfung ist das Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Havelland die sachlich, fachlich und örtlich zuständige Behörde.

Ich bin gemäß § 2 des Tierseuchengesetzes und § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes des Landes Brandenburg zur Entscheidung befugt.

Am 20.12.2007 wurde durch den Amtstierarzt des Landkreises Potsdam-Mittelmark der Ausbruch der Geflügelpest in einem Nutzgeflügelbestand in Bendorf amtlich festgestellt.

Das Beobachtungsgebiet nach § 27 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung reicht bis in den Landkreis Havelland hinein.

Des Weiteren musste nach § 13 Abs. 9 Geflügelpest-Verordnung in einem Umkreis von 50 Kilometern um den Seuchenbestand eine Aufstallung verfügt werden. Da bis auf wenige Bereiche der gesamte Landkreis Havelland davon betroffen ist, war die Verfügung aufzuheben.

Es stehen einer Ausnahmegenehmigung zur Freilandhaltung Belange der Tierseuchenbekämpfung entgegen und die Genehmigung nach § 13 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung vom 13.11.2007 war aufzuheben.

Daher muss Geflügel entsprechend § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung in geschlossenen Ställen oder unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung) gehalten werden.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende Krankheit, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe und der Geflügelfleischwirtschaft durch Handelsrestriktionen verursacht.

Weiterhin ist eine Übertragung des Erregers auf Menschen nicht ausgeschlossen.

Da die Geflügelpest eine starke Ausbreitungstendenz besitzt, kann eine Weiterverbreitung des Influenza-A-Virus in andere Wirtschaftsgeflügelbestände nicht ausgeschlossen werden, wenn nicht besondere Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Die Zeit zwischen Ansteckung und Ausbruch der Erkrankung kann mehrere Tage betragen. Infizierte Tiere können den Erreger bereits ausscheiden, bevor auf Geflügelpest deutende Krankheitserscheinungen auftreten.

Erschwerend kommt hinzu, dass die durch den Erreger der Geflügelpest hervorgerufenen Krankheitserscheinungen nicht typisch sind. Sie können auch im Rahmen anderer Erkrankungen auftreten.

Daher besteht die Gefahr, dass Geflügelpest als Krankheitsursache zunächst nicht in Erwägung gezogen wird und die Infektion sich aufgrund unterlassener Vorsichtsmaßnahmen weiter ausbreiten kann.

Um eine mögliche Weiterverbreitung des Erregers wirksam zu verhindern, war es daher angemessen und erforderlich, die Ausnahmegenehmigung zur Freilandhaltung aufzuheben.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 80 Nr. 1 bis 5 des Tierseuchengesetzes vorgeschrieben. Zur Verhinderung einer Weiterverbreitung der Seuche ist es erforderlich, dass die Geflügelhaltungen im Landkreis Havelland ab sofort der Stallpflicht unterliegen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Havelland, Der Landrat, Dienststelle Nauen, Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Goethestrasse 59-60, 14641 Nauen einzulegen.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann auf Antrag vom Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, 14467 Potsdam, ganz oder teilweise wieder hergestellt bzw. angeordnet werden.

Im Auftrag

Dr. Pfisterer  
Amtstierärztin

#### **Anhörungen der Öffentlichkeit zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Internationalen Flussgebietseinheit Oder und in der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe gemäß § 26 Abs. 3 und 5 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 15. Dezember 2007

Die „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union (EU)) stellt Umweltziele für die Oberflächengewässer und das Grundwasser in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf. Zur rechtlichen Umsetzung dieser Richtlinie in Deutschland dienen das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) sowie die Wassergesetze der Länder, im Land Brandenburg das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG).

Um die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen, sind bis zum 22. Dezember 2009 Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die in § 1b des WHG genannten Flussgebietseinheiten aufzustellen.

Nach § 26 Absatz 3 BbgWG ist spätestens zwei Jahre vor der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne ein Überblick über die für die Flussgebietseinheit festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen zu veröffentlichen, zu denen die Öffentlichkeit Stellung nehmen kann. Brandenburg gehört zu den beiden internationalen Flussgebietseinheiten Elbe und Oder.

Der „Vorläufige Überblick über die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Internationalen Flussgebietseinheit Oder“ und das „Anhörungsdokument zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG-Elbe)“, das ist der in Deutschland gelegene Anteil des Elbeeinzugsgebietes, werden daher ab 22. Dezember 2007 an folgenden Stellen veröffentlicht bzw. öffentlich ausgelegt:

- Im Internet unter der Adresse <http://www.mluv.brandenburg.de/info/wrli>

- im Landesumweltamt Brandenburg  
Groß Glienicke  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
Haus 4, Zimmer 027  
Tel.: 033201 / 442-289  
werktags 9 - 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache

- im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz  
Lindenstraße 34a  
14467 Potsdam  
Zimmer 143 B  
Tel.: 0331 / 866 7212  
werktags 9 bis 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache.

- in den unteren Wasserbehörden der Landkreise und der kreisfreien Städte zu den dort üblichen Sprechzeiten

Die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen für die beiden Flussgebietseinheiten werden außerdem in einer Broschüre zusammengestellt, die den Ämtern sowie den amtsfreien Städten und Gemeinden zur Auslegung zugestellt wird.

Zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder können Verbände, Vereine, Körperschaften, Firmen, sonstige Einrichtungen und jede/jeder Interessierte bis zum 22. Juni 2008 schriftlich Stellung nehmen.

Stellungnahmen können schriftlich gerichtet werden an das

Landesumweltamt Brandenburg  
Referat Ö4  
Groß Glienicke  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam

sowie an das

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz  
Referat 62  
Lindenstraße 34a  
14467 Potsdam

oder per E-Mail an die Adresse [zeitplanwrli@mluv.brandenburg.de](mailto:zeitplanwrli@mluv.brandenburg.de).

Stellungnahmen zu länderübergreifenden oder internationalen Fragen im Einzugsgebiet der Elbe können auch gegenüber der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (Otto-von-Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg; E-Mail: [info@fgg-elbe.de](mailto:info@fgg-elbe.de)) beziehungsweise gegenüber der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (Fürstenwallstraße 20, 39104 Magdeburg; E-Mail: [sekretariat@ikse-mkol.org](mailto:sekretariat@ikse-mkol.org)) abgegeben werden.

Stellungnahmen zu länderübergreifenden oder internationalen Fragen im Einzugsgebiet der Oder können auch gegenüber den jeweils zuständigen Stellen der beiden anderen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen beziehungsweise gegenüber der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder (ul. M. Curie – Skłodowskiej 1, 50-381 Wrocław, Republik Polen; E-Mail: [sekretariat@mko.pl](mailto:sekretariat@mko.pl)) abgegeben werden.

#### **Bekanntmachung über die Wahl der Ortsbürgermeisterin und des Stellvertreters im Ortsteil Schönwalde-Siedlung**

Auf der Sitzung des Ortsbeirates des Ortsteils Schönwalde-Siedlung wurde auf der Grundlage des § 54 Abs.2 Satz 2 GO am 23. Oktober 2007 **Frau Ines Zock** zur Ortsbürgermeisterin gewählt.

(6 Ja Stimmen)

Auf der Sitzung des Ortsbeirates des Ortsteils Schönwalde-Siedlung wurde auf der Grundlage des § 54 Abs. 2 Satz 2 GO am 23. Oktober 2007 **Herr Michael Laarß** zum Stellvertreter der Ortsbürgermeisterin gewählt.

(5 Ja-Stimmen)

gez.  
Bodo Oehme  
Bürgermeister

#### **Beschluss Nr. 211/2007 (Gemeindevertretersitzung vom 15.11.07) Haushaltssatzung 2008 mit Stellenplan, Finanzplan und Investitionsprogramm bis 2011**

Die Gemeindevertretung stimmt der zur Gemeindevertretersitzung am 15.11.2007 vorgelegten Haushaltssatzung der Gemeinde Schönwalde – Glien für das Haushaltsjahr 2008 sowie dem Stellenplan und dem Finanzplan und dem Investitionsprogramm der Jahre 2007 bis 2011 zu.

(16 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

## Haushaltssatzung der Gemeinde Schönwalde - Glien für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Art. 15 Erstes Gesetz zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/07 S. 74) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.11.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

**1. im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	9.344.200 EUR
in der Ausgabe auf	9.344.200 EUR

und

**2. im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	1.619.200 EUR
in der Ausgabe auf	1.619.200 EUR

festgesetzt.

### § 2

Es wird festgesetzt:

1. der Höchstbetrag der **Kassenkredite** auf **1.500.000 EUR.**
2. **Kredite** werden nicht festgesetzt.
3. **Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht festgesetzt.

### § 3

Die **Hebesätze für die Realsteuern** werden wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- |   |                  |
|---|------------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>260 v. H.</b> |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>370 v. H.</b> |
| <b>2. Gewerbesteuer</b>   | <b>320 v. H.</b> |

### § 4

Im Sinne § 81 GO Brandenburg gelten über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von

- im Verwaltungshaushalt 3.000 EUR pro Haushaltsstelle
- im Vermögenshaushalt 5.000 EUR pro Haushaltsstelle

als unerheblich. Über ihre Leistung entscheidet die Amtsleiterin der Kämmerei.

Darüber hinausgehende Mehrausgaben sind von der Gemeindevertretung zu beschließen.

### § 5

Erheblichkeitsregelung nach § 79 GO Brandenburg zum Erlass einer Nachtragssatzung:

1. Erheblich im Sinne von Abs. 2 Nr. 1 ist ein Fehlbetrag in Höhe von 4 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens.
2. Erheblich im Sinne von Abs. 2 Nr. 2 sind nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in Höhe von 4 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens.

**Aufstellungsvermerk**

Gemäß § 78 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg wurde der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Schönwalde - Glien für das Haushaltsjahr 2008 mit den dazugehörigen Anlagen aufgestellt und dem Bürgermeister vorgelegt.

Schönwalde - Glien, den 15.11.2007

gez.  
M. Walter  
Amtsleiterin der Kämmerei

**Feststellungsvermerk**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Schönwalde - Glien für das Haushaltsjahr 2008 und die dazugehörigen Anlagen wurden festgestellt und der Gemeindevertretung zugeleitet.

Schönwalde - Glien, den 15.11.2007

gez.  
Bodo Oehme  
Bürgermeister

*Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und entsprechend der Bekanntmachungsregelung der Hauptsatzung der Gemeinde Schönwalde - Glien bekannt gemacht.*

Schönwalde - Glien, den 11.12.2007

gez.  
Bodo Oehme  
Bürgermeister

gez.  
Karla-Veronika Ehl  
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Siegel

Gemäß § 78 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen nehmen kann.

Die Haushaltssatzung mit den Anlagen liegt für jedermann zur Einsicht zu den Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Schönwalde-Glien, Schönwalde-Siedlung, Sebastian-Bach-Str. 10-12, 14621 Schönwalde-Glien, Zimmer 20, aus.

## Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

## sonstige Mitteilungen

### Baubangsstatisik 2007 Land Brandenburg

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie deshalb *als Eigentümer*

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m<sup>3</sup> umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

[www.statistik-bw.de/baut/html/](http://www.statistik-bw.de/baut/html/)

**Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m<sup>3</sup> umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Baubangsstatisik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.**

Mit freundlichen Grüßen  
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Das Ministerium des Innern informiert:

### Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen

Ab dem 1.1.2008 erfolgt die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen für öffentliche Ausschreibungen der Landesverwaltung Brandenburg ausschließlich elektronisch auf der Bekanntmachungsplattform: <http://vergabemarktplatz.brandenburg.de>

#### Impressum:

**He rausgeber:**  
Gemeinde Schönwalde-Glien  
Der Bürgermeister  
Schönwalde-Siedlung  
Sebastian-Bach-Straße 10-12  
14621 Schönwalde-Glien

Telefon: (0 33 22) 24 84-0  
Telefax: (0 33 22) 24 84-40

[www.schoenwalde-glien.de](http://www.schoenwalde-glien.de)

[hauptamt@gemeinde-schoenwalde-glien.de](mailto:hauptamt@gemeinde-schoenwalde-glien.de)

**Redaktion:** Kurt Hartley  
Steffen Schmunk

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien erscheint unregelmäßig.

Alle im Amtsblatt veröffentlichten Beschlüsse der Gemeindevertretung können zu den allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Schönwalde-Siedlung Sebastian-Bach-Straße 10-12, 14621 Schönwalde-Glien eingesehen werden.

Das Amtsblatt wird sowohl in der Gemeindeverwaltung als auch in den Büros der Ortsbürgermeister zu den ortsüblichen Sprechzeiten kostenlos ausgelegt. Des Weiteren steht das Amtsblatt auch auf der Homepage der Gemeinde [www.schoenwalde-glien.de](http://www.schoenwalde-glien.de) im Bereich „Amtsblatt der Gemeinde“ zur Verfügung.

Das Amtsblatt der Gemeinde Schönwalde-Glien ist außerdem bei der Gemeinde Schönwalde-Glien gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen.